

<b>Stadtbauamt</b>		<b>Vorlagen-Nr. 40/510/2020</b>	
Sitzung am 18.03.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p><b>TOP: 2.9    Neubau eines Carports Aulendorf, Josef-Rieck-Straße 30, Flst. Nr. 589/16 Antrag auf Ausnahme</b></p>			
<p><b>Ausgangssituation:</b> Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Carports auf dem Flurstück Nr. 589/16 in der Josef-Rieck-Str. 30 in Aulendorf.</p> <p>Der geplante Carport hat die Abmessungen 12,45 x 3,47 m. Das begrünte Flachdach des Carports hat eine Höhe von 3,15 m. Die Konstruktion von Wänden und Dach des Carports wird in Stahlbetonbauweise ausgeführt.</p> <p><b>Planungsrechtliche Beurteilung</b>            Bebauungsplan: Schützenhausstraße rechtskräftig seit 04.01.2008            Rechtsgrundlage: § 30 BauGB            Gemarkung: Aulendorf            Eingangsdatum: 05.03.2020</p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Bebauungsplan Schützenhausstraße, dessen Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet, WA nach § 4 BauNVO festsetzt.</p> <p>Nach § 50 Abs. 1 Anhang LBO zählt der beantragte Carport aufgrund seiner Grundfläche von über 30 m<sup>2</sup> zu den genehmigungspflichtigen Bauvorhaben.</p> <p><b>Grenzbebauung</b>            Der geplante Carport soll mit der nördlichen Längswand direkt auf die Grundstücksgrenze Flst. Nr. 589/16 zu Flst. Nr. 589/17 errichtet werden. Die Wandlänge beträgt hier 12,45 m.            § 6 Abs. (1) 2 LBO besagt, dass Garagen, Gewächshäuser und Gebäude ohne Aufenthaltsräume mit einer Wandhöhe bis 3 m und einer Wandfläche bis 25 m<sup>2</sup> ohne eigene Abstandsflächen zulässig sind. Die Grenzbebauung entlang den einzelnen Nachbargrenzen darf 9 m nicht überschreiten. Die Baurechtsbehörde wird gebeten die Zulässigkeit der Grenzbebauung mit dem Carport zu überprüfen.</p> <p>Die Einverständniserklärung der Eigentümer des Flst. Nr. 589/17 zur Errichtung des Carports gemäß Bauantragsunterlagen liegt vor, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Eine Begehbarkeit des Carports wie bei einem Balkon oder einer Terrasse ist weder jetzt noch in Zukunft vorgesehen.</li> <li>Das Dach sollte begrünt werden (wie dies auch in der Baubeschreibung unter Punkt 6 handschriftlich vom Entwurfsverfasser nachgetragen wurde).</li> <li>Die Wandfläche des Carports entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze erhält einen helleren Farbton, der nicht dunkler als der des Hauses ist.</li> </ol> <p><b>Baufenster, Baugrenze</b>            Die Festsetzung der Baugrenze des Bebauungsplans wird nicht eingehalten, da der Carport das Baufenster um 50 cm in östlicher Richtung überschreitet.            Für diese Überschreitung der Baugrenze ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt der o.g. Befreiung zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.</p>			

**Beschlussantrag:**

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen.
2. Das Landratsamt Ravensburg wird gebeten die Zulässigkeit der Grenzbebauung zu überprüfen.

**Anlagen:** Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Antrag auf Ausnahme, Schnitt, Ansichten

**Beschlussauszüge für**

- Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt         Ortschaft

Aulendorf, den 10.03.2020